

Gemeinde Bodenkirchen

**Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses zur 17. Änderung des  
Flächennutzungs- und Landschaftsplanes  
Bodenkirchen für den Bereich  
„Bonbruck Nord-Ost“  
sowie zur frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit und Behörden gemäß  
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat von Bodenkirchen hatte in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch ein Deckblatt 17 zu ändern (Aufstellungsbeschluss).

Betroffen sind die Flurnummern 47/3, 47/4, 49-TF, 49/1, 49/2, 50, 51-TF, 56, 57, 57/1, 58, 58/1, 112-TF, 113, 115, 115/1, 116, 119-TF, 119/1, 119/2, 119/3, 121/1-TF, 121/2-TF, 121/3, 121/20, 121/31-TF, 123, 126, 127, 127/1, 127/2, 127/3, 129/2-TF, 136/2, 137, 139, 139/2, 140, 141/6, 141/7, 142 Gemarkung Bonbruck.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 den durch das Ingenieurbüro KomPlan aus Landshut erarbeiteten Vorentwurf „Flächennutzungsplan/Landschaftsplan – Änderung durch Deckblatt 17“ in der Fassung vom 17.02.2025 einschließlich Begründung in der Fassung vom 17.02.2025 gebilligt.

Inhalt und Ziel des Vorhabens ist die Fortführung der Siedlungsentwicklung am Randbereich der Ortschaft Bonbruck. Anlass hierfür sind zu einem mehrere Entwicklungsabsichten von Grundstücksbesitzern in diesem Bereich. Ebenso haben sich bauliche Maßnahmen an diesem Standort entwickelt, die Veränderungen im Gebiet hervorrufen, die es planungsrechtlich für eine zukünftige Ortsentwicklung zu lösen gilt. Insbesondere die verkehrliche sowie infrastrukturelle Erschließung gilt es dabei maßgeblich zu steuern.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 17 und die Begründung liegen im Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zimmer 06 in der Geschäftsleitung vom

**25. März 2025 bis 25. April 2025**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN – BESTAND



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN – 17. ÄNDERUNG



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

ORT: GEMEINDE BODENKIRCHEN – GEMARKUNG BONBRUCK

M 1:5.000

ÄNDERUNG: AUSWEISUNG MISCHGEBIET

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Bodenkirchen eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter <https://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitverfahren/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Gemeinde Bodenkirchen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen und Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Bodenkirchen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Deckblatt Nr. 17 des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bodenkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 17 nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen zu Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht (erstellt durch das Ingenieurbüro KomPlan aus Landshut), Informationen in umweltbezogenen Stellungnahmen zu Schutzgut Mensch, Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna, Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora, Schutzgut Boden/Fläche, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

an Amtstafel 21.03.2025  
abgenommen 26.04.2025

Bonbruck, 20.03.2025



Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin

EAPL 6100 – 17